

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 34.05
VG 1 K 4056/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. August 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht G ö d e l und
die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. von H e i m b u r g
und Dr. H a u s e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom
11. November 2004 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens ein-
schließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen
zu 1.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 150 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ge-
mäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.

<rd nr="2"/>Ist die Entscheidung der Vorinstanz - wie hier - auf mehrere selbststän-
dig tragende Begründungen gestützt, so kann die Revision nur zugelassen werden,
wenn hinsichtlich jeder dieser Begründungen ein Revisionszulassungsgrund geltend
gemacht wird und vorliegt. Wenn nur bezüglich einer Begründung ein Zulassungs-
grund gegeben ist, kann diese Begründung hinweggedacht werden, ohne dass sich
der Ausgang des Verfahrens ändert. In diesem Fall beruht weder das erstinstanzliche
Urteil auf der hinwegdenkbaren Begründung noch ist die Klärung mit ihr etwa
zusammenhängender Grundsatzfragen in einem Revisionsverfahren zu erwarten
(vgl. Beschlüsse vom 9. Dezember 1994 - BVerwG 11 PKH 28.94 - Buchholz 310
§ 132 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO Nr. 4 S. 4 und vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B
261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 S. 15). Auf die grundsätzliche Be-
deutung von Fragen im Zusammenhang mit der zweiten Begründung kommt es des-
halb nicht mehr an, wenn hinsichtlich der ersten Begründung kein Revisionszulas-
sungsgrund vorliegt.

<rd nr="3"/>Das ist hier der Fall. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung zum einen darauf gestützt, dass der Klägerin das für die Durchführung einer Anfechtungsklage gebotene und notwendige Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil die Klägerin keine Angaben zum Betriebsvermögen und zu ihrer Verfügungsberechtigung gemacht habe. Zum anderen sei in der angefochtenen Ziff. 1 des Bescheides vom 27. November 2003 nichts anderes als die Berechtigung der Beigeladenen festgestellt worden. Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses enthält die Beschwerde keine Ausführungen und zeigt damit auch keinen Revisionszulassungsgrund auf. Auf die Frage einer eventuellen grundsätzlichen Bedeutung der Berechtigtenfeststellung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG, wenn - so die Klägerin - eine Rückgabe der entzogenen landwirtschaftlichen Ländereien unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Enteignung nach dem Willen der SMAD nicht in Betracht kam, kommt es deshalb nicht an.

<rd nr="4"/>Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes auf den §§ 47, 52 GKG. Dabei konnten die Ausführungen des Bevollmächtigten der Beigeladenen zu 1 zur Höhe des Streitwerts nicht berücksichtigt werden, weil sich aus ihnen nicht hinreichend konkret feststellen lässt, ob der angebliche Kaufvertrag der Klägerin mit einem Investor insgesamt Flächen betrifft, für die keine Ausschlussgründe nach §§ 4 und 5 VermG vorliegen können. Nur in diesem Fall würde aber die Verfügungsberechtigung der Klägerin durch die Berechtigtenfeststellung der Beigeladenen betroffen.

Gödel

Dr. von Heimburg

Dr. Hauser